

" Satzung "



Tanzclub Blau-Weiß AUETAL e.V.
Club zur Pflege und Förderung des Tanzsports

Satzung

für den

Tanzclub Blau Weiß Auetal e.V.

Vereinsnummer im DTV: 2 277 001

Eingetragen am Amtsgericht Tostedt, VR 100116

Vorbemerkung

Diese Satzung wurde am 1. Februar 1975 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie enthält die fortgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen gemäß der Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen, zuletzt geändert bzw. ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2000. Sie ist in ihrer heutigen Fassung rechtskräftig.

Stand: 20.02.2006

Änderung eingetragen am Amtsgericht Tostedt 27.03.2006

Änderung eingetragen am Amtsgericht Tostedt 09.01.2012

Satzung
für den
Tanzclub Blau Weiß Auetal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen

Tanzclub Blau Weiß Auetal e.V.

und hat seinen Sitz in Bliedersdorf. Er ist am 9. November 1973 beim Amtsgericht Tostedt Vereinsregister unter der Nummer VR100116 eingetragen.

2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Tostedt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit von Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V. (NTV), womit gleichzeitig seine Zugehörigkeit zum
2. Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. gewährleistet ist.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen einschließlich tanzsportlicher Jugendpflege sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
Hinweis auf § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzclub Blau Weiß Auetal e.V. mit Sitz in Bliedersdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Aufrechterhaltung des Tanzbetriebes und zur Pflege des Vereinsinventars jedoch, müssen Arbeitseinsätze von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden hat der Vorstand nach den Erfordernissen des Vereins festzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die über die Festsetzung der Arbeitsstunden und Ausgleichszahlungen endgültig bestimmt.

3. Mittel für den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erklären, und zwar grundsätzlich zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum endgültigen Ausscheiden werden durch die Kündigung nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, herbeigeführt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen Antrags, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme - Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied - ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzutragen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen, die Beiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzusetzen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei mangelnder Beteiligung beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der **Schriftwart/in** und dem/der **Sportwart/in**. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung durch den Vorstand zu gewährleisten, werden Neuwahlen für die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils im Wechsel durchgeführt, und zwar für den/der Vorsitzenden, den/die Schriftwart/in **und den/die Sportwart/in** anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl abgehalten werden, für den/der stellvertretenden Vorsitzenden, den/der Kassenwart/in erfolgen Neuwahlen in Jahren mit einer geraden Jahreszahl.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Mitgliederversammlung, ist ihr Rechenschaft schuldig und hat den Haushaltsplan zu unterbreiten.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB (gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen hin in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten) **von der / dem Vorsitzenden oder von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten**).
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und laufende Mitgliederbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge hat der Vorstand nach den Erfordernissen des Vereins festzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die über die Festsetzung der Beiträge endgültig bestimmt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diesen ist die Kasse auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung vorzulegen. Eine Nachprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.
2. Sie überprüfen ebenfalls den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Kreditgeschäft, Kreditgrenzen

1. Der Vorstand ist im Rahmen einer vorsichtigen Geschäftsführung berechtigt, Kreditgeschäfte einzugehen, soweit sie der Verfolgung des satzungsgemäßen Zwecks dienen.
2. Zur Absicherung der Mitglieder beträgt die Höchstgrenze der Kreditgeschäfte eines Geschäftsjahres zwei Jahresbeiträge (laufende Mitgliederbeiträge i.S. des § 10 Ziff. 1) pro ordentliches Mitglied.
3. Sollten ausnahmsweise höhere Kreditgeschäfte erforderlich werden, so ist von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel hierüber zu beschließen. Soweit eine Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zeitgerecht herbeigeführt werden kann, ist zu diesem Zwecke eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a. Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und die
 - b. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat (§ 61 Abs. 1 AO).

§ 15 Bekanntmachungen

1. Die Satzung ist allen Mitgliedern, dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister und den zuständigen Fachverbänden schriftlich zuzuleiten, das gilt auch für alle eventuellen späteren Satzungsänderungen.
2. Dem Amtsgericht und den Fachverbänden sind außerdem alle personellen Veränderungen im Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

